

Unser Verzeichnis macht durchaus nicht Anspruch auf Vollständigkeit, aber soviel dürfte ein nur flüchtiger Einblick in selbes lehren, dass sich die Katholiken mit dieser Art von Literatur nicht zu schämen brauchen: für alle Bedürfnisse ist gut gesorgt; hinsichtlich des Preises, der Ausstattung und des Inhaltes stehen unsere Zeitschriften denen unserer Gegner in nichts nach und erscheint es deshalb ganz unbegreiflich, ja unverantwortlich, dass so viele Katholiken Zeitschriften (z. B. die Gartenlaube) halten, die mit allen Mitteln die Kirche angreifen, alles Heilige befudeln, den Glauben untergraben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Hostienlieferung für die protestantische Abendmahlssfeier.**) 1. In einer gemischten Gegend liefert der katholische Hostienbäcker die Hostien sowohl für die katholischen Kirchen, als auch für die protestantischen. Kann er dies mit ruhigem Gewissen thun? 2. An einem Orte einer solchen Gegend ist der protestantische Prediger an einem seiner Feiertage in Verlegenheit. Es melden sich viele Personen zum Abendmahl; dafür fehlt eine Anzahl Hostien, der Hostienbäcker wohnt zu weit entfernt. Daher schickt der Prediger zum katholischen Pfarrer und lässt ihn um eine Anzahl Hostien bitten, damit er ihn so aus der Verlegenheit ziehe. Kann der Pfarrer der Bitte willfahren?

Antwort. 1. Für den Hostienbäcker würde der bloße Gewinn, den er aus dem Verkauf der Hostien zieht, nicht genügender Grund sein, um für die protestantische Feier Hostien zu verkaufen, sondern es müsste ein anderer und zwar erheblicher Grund hinzutreten. Würde beispielsshalber durch seine Weigerung eine erhebliche Gehässigkeit auf die Katholiken der Gegend geworfen, die für dieselben und für die katholische Religion schädlich sein könnte, dann würde das genügen, um auf Verlangen auch den Protestanten die Hostien zu verkaufen.

2. Für den katholischen Pfarrer würde ich in der Regel es für unerlaubt halten, dem im zweiten Falle ausgedrückten Ansinnen Folge zu leisten, a) weil eine Nothwendigkeit dazu kaum denkbar ist; b) der Grund, der ein Eingehen auf die Bitte erlaubt machen könnte, so schwerwiegend sein müsste, dass er kaum jemals vorhanden sein wird; c) weil selbst, wenn ein solcher Grund vorläge, dennoch ein Protest erforderlich wäre, welcher bezüglich der etwaigen bösen Wirkungen einer Verweigerung fast gleichfame.

Begründung. An sich genommen haben wir eine cooperatio materialis (die jedoch beim katholischen Pfarrer gar leicht zur formalis cooperatio wird) zu einem nach katholischen Gewissen objectiv schändhaften Act, exercitium falsi cultus. Mögen auch die betreffenden Protestanten bona fide ohne subjective Versündigung ihn sezen, der Katholik muss ihn bei Beurtheilung seiner Mitwirkung als einen sünd-

Haften Act ansehen. — Die materialis cooperatio zu einem sündhaften Act eines andern ist nicht erlaubt ohne vernünftigen Grund; mit vernünftigem Grund kann sie erlaubt sein, jedoch umso schwieriger, je schwerer der sündhafte Act, je nothwendiger und je näher oder einflussreicher zur Ausführung des sündhaften Actes die betreffende Mitwirkung ist. Die Mitwirkung des Hostienbäckers ist eine nothwendige nicht, auch nicht so einflussreich, dass sie den protestantischen Cultact oder dessen Unterlassung bestimmt: weigerte sich der katholische Hostienbäcker, so würde sich jedenfalls jemand finden, der die Hostien verkaufen und liefern wollte. Doch ist die Mitwirkung eine ziemlich nahe, wenn auch nicht die allernächste. Handelt es sich um den Wein, der zur protestantischen Abendmahlfeier gebraucht werden sollte, zumal wenn beim Kauf dieser Zweck nicht gerade hervorgehoben, obgleich vom Verkäufer gewusst würde: dann würde in gemischten Gegenden wohl zu sagen sein, es ist dem Verkäufer der Verkauf ohne weiteren Grund gestattet; wird der Zweck hervorgehoben, so bemerke er einfach: „Der Zweck oder die Verwendung ist nicht meine Sache, lassen wir den hier aus dem Spiel“, und begnüge sich mit dieser Abweisung. Eine Bestätigung, dass ein weiterer Grund da nicht vorhanden zu sein brauchte, dürfte sich in der Lehre des hl. Alfons finden I. 2. n. 72, wo er die Lehre Busenbaums und Laymanns recipiert: „Excusantur, qui ob justam causam vendunt agnum Judaeo vel infideli usuro ad sacrificium.“ Weshalb hier bloß justa, nicht gravis causa erforderlich wird, liegt darin, weil die verkaufte Sache ganz und gar aus sich nicht den Zweck des falschen Cultus hat, sondern dieser Zweck einzig und allein beim Käufer ist. An sich sind die Schlachtthiere — und dasselbe gilt vom Wein — zum gewöhnlichen Lebensunterhalt der Menschen da. — Wenn jedoch der Verkäufer bei Lieferung der Ware auf irgend eine Weise den falschen Cult billigte: so würde seine Handlung dadurch zu einer sündhaften formalis cooperatio.

Beim Verkauf von Hostien liegt die Sache nicht ganz so. Das in dieser Form hergestellte Brot hat kaum einen andern als religiösen Gebrauch, also, wenn vom protestantischen Prediger oder für denselben gefordert, nur einen objectiv schwer sündhaften Gebrauch. Daher müssen bei deren Verkauf jedenfalls wichtigere Gründe hinzutreten, um denselben erlaubt zu machen.

Noch bedenklicher gestaltet sich das Ueberlassen von Hostien seitens des katholischen Geistlichen. Zuerst ist dieser kaum je in der Lage, bei Ablehnung des Ansinns auf eine den protestantischen Geistlichen beleidigende Weise verfahren zu müssen. Der Hostienbäcker kann nicht sagen, er habe für den Herrn Prediger keine Hostien, ohne damit formell gegen Protestantismus und Protestanten sich zu erklären und so die Protestanten zu beleidigen. Der katholische Geistliche kann stets sagen: er sei nicht imstande, der Bitte zu willfahrene. Da er nur für eigenen Bedarf habe. Das kann Verneinung des Vor-

raths von Hostien bedeuten, kann auch ein Abweisen des protestantischen Gebrauches bedeuten; der protestantische Prediger kann, wenn er letzteres für beleidigend hält, diesen letztern Sinn nicht mit Sicherheit annehmen. Ist es aber möglich, in der angegebenen Weise ohne weitere bösen Folgen der Erfüllung der Bitte auszuweichen, dann liegt für eine auch bloße materialis cooperatio kein Grund mehr vor, schon deshalb wäre dann diese unerlaubt. Doch sollte der katholische Geistliche auch eine formelle Absage der Beihilfe zur protestantischen Culthandlung machen müssen und sich dadurch den protestantischen Prediger verfeinden, so kann das schwerlich ein Grund sein, eine Anzahl Hostien demselben zu überlassen. In den Augen des protestantischen Predigers, in den Augen anderer, die davon hören sollten, wird an sich jene Handlung als ein gewisses Berechtigungszeugnis zugunsten der protestantischen Culthandlung, als eine positive Billigung desselben aufgefasst und dadurch zur formellen Cooperation gestempelt. Sollte jedoch ausnahmsweise durch die Verweigerung des katholischen Geistlichen ein höchst schweres Uebel veranlaßt werden, z. B. schwere Schädigung des katholischen Gemeinwohles, dann möchte — doch nur unter Verwahrung — dem katholischen Geistlichen das Überlassen der Hostien erlaubt sein. Eine formelle Verwahrung wäre nämlich erforderlich, um den Charakter einer formalis cooperatio abzustreifen. Der katholische Priester müßte erklären: Zu dem Zwecke protestantischer Culthandlung könne er als katholischer Priester eine Beihilfe nicht gewähren; doch wolle er dem Herrn Prediger als Freund eine Anzahl Hostien schenken, ohne sich um deren Verwendung zu bekümmern.

Dass ausnahmsweise wegen höchst wichtiger Gründe ein derartiges Verfahren statthaft sein könne, möchte ich daraus schließen, weil durch die eben angegebene fundwerdende Verwahrung die Handlung auch des katholischen Priesters in die Reihe der bloß materiellen Mitwirkungen herab sinkt; von bloß materieller Mitwirkung kann aber nicht gesagt werden, dass sie niemals erlaubt werden könne, sondern nur, dass je nach der Schwere der Sache und Nähe der Mitwirkung ein wichtigerer, zuweilen höchst wichtiger Grund, wie Vermeidung der ärgsten Uebel, vorliegen müsse, um jene Mitwirkung als erlaubt anzusehen zu dürfen. (Vgl. darüber Lehmkühl, Theol. mor. I. n. 647 sqq., speciell n. 659.)

Egaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Unsicherheit der durch Protestanten ertheilten Tausen.) Kürzlich wurde bei einem katholischen Pfarrer ein Kind zur Taufe angemeldet und auf die übliche Frage, ob demselben etwa die Nothtaufe ertheilt worden sei, erfolgte bejahende Antwort. Die Anmeldende, welche zugleich die Nothtaufe vorgenommen hatte, war eine protestantische Hebammme. Der Pfarrer forschte bei dieser nun weiter, ob sie auch wisse, wie man gütig taufe, und ob sie in casu